

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00664 vom 13. Januar 2025**

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00664](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00664)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00664 du 13 janvier 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00664 del 13 gennaio 2025

## **Regeste**

Anordnung von Sicherheitshaft. | Anordnung von Sicherheitshaft. Bei der vorliegend angefochtenen Verfügung der Justizdirektion, mit welcher diese das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses abgewiesen hat, handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Da der Endentscheid der Justizdirektion, womit der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses endete, dem Beschwerdeführer vor der Erhebung der Beschwerde zugestellt wurde, fehlte dem Beschwerdeführer von Anbeginn ein schutzwürdiges, aktuelles Interesse an der Aufhebung des Zwischenentscheids (E. 2.2). Ein ausnahmsweiser Verzicht auf das Erfordernis des schutzwürdigen, aktuellen Interesses rechtfertigt sich vorliegend nicht, zumal der Beschwerdeführer auch gegen den Endentscheid Beschwerde erhob und in jenem Verfahren die Rechtmässigkeit seiner Versetzung in Sicherheitshaft zu prüfen sein wird (E. 2.3). Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dessen – ohnehin gänzlich unbegründete – Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind aufgrund der in der fehlenden Beschwerdelegitimation liegenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (vgl. § 16 Abs. 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG), der Beschwerdegegner hat keine solche beantragt.

### **E. 4**

Bei der vorliegenden Verfügung handelt es sich (ebenfalls) um einen Zwischenentscheid (Bertschi, § 19a N. 32; vorn E. 1.2.2), welcher gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht nur dann anfechtbar ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.